

9.4.4. Die Festsetzung der Strafe

Das sowjetische Gesetz bestimmt folgende Kriterien für die Individualisierung der Strafe: Charakter und Grad der Gesellschaftsgefährlichkeit der begangenen Straftat; die Persönlichkeit des Täters; die Verantwortlichkeit mildernde oder erhöhende Umstände. Die Gerichte sind bei der Individualisierung der Strafe verpflichtet, von dem gesetzlich festgelegten Strafraum auszugehen, sowie von den Bestimmungen des Allgemeinen Teils, die die Individualisierung der Strafe für einige Kategorien von kriminellen Handlungen (Vorbereitung, Versuch, Teilnahme) vorsehen.

Der *Charakter der Gesellschaftsgefährlichkeit* der Straftat bildet den qualitativen Maßstab der sozialen Schädlichkeit der Tat. Er wird bei der Individualisierung der Strafe in erster Linie berücksichtigt und vom Inhalt der Angriffsobjekte und des Schadens (materieller, physischer, ideeller), von der Art der Schuld (vorsätzlich oder fahrlässig), vom Charakter der Motive und Ziele der Straftat und von den Besonderheiten der Art und Weise der Tatbegehung (betrügerisch, gewaltsam usw.) bestimmt.

Der *Grad der Gesellschaftsgefährlichkeit* der Straftat bringt die quantitative Charakteristik der Gesellschaftsgefährlichkeit der Tat zum Ausdruck. Er widerspiegelt das Ausmaß des Schadens, den Grad der Schuld, die Tiefe und Stabilität der kriminellen Motive und die Intensität bei der Tatdurchführung.

Die *Persönlichkeit* des Täters wird in der Strafgesetzgebung als ein selbständiges, nach dem Charakter und dem Grad der Gesellschaftsgefährlichkeit der Straftat zu berücksichtigendes Kriterium für die Individualisierung der Strafe hervorgehoben. Die Persönlichkeit des Täters wird durch drei Gruppen von Eigenschaften charakterisiert: soziodemographische, das System der sozialen Rollen und das System der Wertorientierungen.

Die Notwendigkeit, die Persönlichkeit des Täters zu berücksichtigen ergibt sich aus den Zielen der Strafe, vor allem den spezialpräventiven. Die Strafe wird einer konkreten Person auf erlegt, deren Fähigkeit zur Besserung eine streng individuelle ist und nach ihren persönlichen Eigenschaften bestimmt wird. Das Oberste Gericht der UdSSR orientiert die Volksgerichte ständig darauf, bei der Individualisierung der Strafe die Bedeutung der Persönlichkeit nicht überzubewerten und die Gesellschaftsgefährlichkeit der Straftat gebührend einzuschätzen.⁴³

Die *mildernden und erschwerenden Umstände* bilden die dritte Gruppe von Faktoren, die vom Gericht bei der Festsetzung der Strafe berücksichtigt werden müssen. Das sowjetische Strafgesetz gibt ein abgeschlossenes Verzeichnis der erschwerenden Umstände. Dagegen sind die mildernden Umstände nur beispielhaft aufgezählt, und die Gerichte sind befugt, diese zu ergänzen.

In der sowjetischen Strafrechtswissenschaft wurde die Frage diskutiert, ob es möglich sei, solche mildernden oder erschwerenden Umstände zu berücksichtigen, die in der Disposition der Artikel des Besonderen Teils ein Element des Straftatbestandes bilden. Zum Beispiel ist die Einbeziehung Minderjähriger in eine kri-

43 Vgl. Bulletin des Obersten Gerichts der UdSSR, 3/1973, S.3—6 (russ.).